

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 32 vom 20. Juni 2023

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Überarbeitete Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer
- Neues Eckpunktepapier der FIU

A. Überarbeitete Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesländer

In einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe wurden die gemeinsamen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder überarbeitet und nach umfassender Abstimmung von allen Bundesländern freigegeben. Die [aktuelle Version](#) (Stand: Mai 2023) steht nun zum Download auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung. Im Rahmen der Anpassungen wurden insbesondere die Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz aus 2021 sowie die Sanktionsdurchsetzungsgesetze I und II berücksichtigt. Daneben hat die erfolgte Klärung offener Vollzugs- und zahlreicher Einzelfragen Eingang in die Auslegungs- und Anwendungshinweise gefunden, um den Verpflichteten weitergehende Hilfestellungen und eine rechtssichere Handhabe bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu bieten. Die Überprüfung der Identität durch Videoidentifizierung nach sogenanntem „[BaFin-Standard](#)“ wird bis auf weiteres von den Länderaufsichtsbehörden nicht beanstandet.

Damit Sie die bisherige Version und die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise vergleichen können, stehen Ihnen für einige Zeit beide Fassungen auf der Homepage zur Verfügung. Im Internet sind einschlägige Anwendungen – teils auch kostenfrei – zum Vergleich von pdf-Dokumenten verfügbar.

Möglicher Weise vermissen Sie die bisher nur in der hessenspezifischen Anlage enthaltene Definition zum Begriff „Edelmetall“. Im kommenden Verordnungsrecht soll eine EU-

weit gültige Legaldefinition aufgenommen werden. Aus diesem Grund wurde bundeseinheitlich auf eine eigene Begriffsdefinition in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen verzichtet.

Auch künftig werden die Auslegungs- und Anwendungshinweise evaluiert und fortgeschrieben. Sofern Sie Anregungen hierzu haben, können Sie diese jederzeit an das Funktionspostfach geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de senden. Diese werden zu gegebener Zeit im Rahmen der Aktualisierung länderübergreifend erörtert.

B. Neues Eckpunktepapier der FIU

Die FIU hat im [internen Bereich für Verpflichtete](#) ein neues Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte eingestellt, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 GwG auslösen. Das Dokument enthält einige Beispiele, die auch für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors relevant sein können und kann Ihnen bei der Abwägung helfen, ob Sie eine Verdachtsmeldung erstatten müssen oder nicht. Sie finden das Dokument im internen Bereich für Verpflichtete der FIU unter „Fachliche Informationen“. Die Zugangsdaten für den passwortgeschützten Bereich erhalten Sie nach erfolgter Registrierung bei und von der FIU.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;
Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (III 34) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt. V.i.S.d.P. Guido Martin.